



Berlin, November 2015

Stellungnahme der Bundesregierung zur Binnenmarktstrategie 2015

Der Europäische Binnenmarkt ist eine Erfolgsgeschichte und die Basis von Europas Wachstum und Wohlstand. Mehr als 500 Millionen Bürger und die Unternehmen in der Europäischen Union profitieren von den Freiheiten, die der Binnenmarkt bietet. Die Bundesregierung begrüßt daher die Vorlage der Binnenmarktstrategie. Sie ist eine notwendige Ergänzung zur Digitalen Binnenmarktstrategie der Europäischen Kommission, um den Binnenmarkt in der digitalen und analogen Sphäre weiter zu vertiefen.

Unser Ziel ist ein Binnenmarkt, der es Bürgern und Unternehmen ermöglicht, seine Chancen optimal zu nutzen.

Er muss Unternehmen ein Umfeld für Wachstum bieten und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit stärken. Gerade vor dem Hintergrund sich wandelnder technischer Voraussetzungen brauchen wir Rahmenbedingungen, die neue Geschäftsmodelle der digitalen Wirtschaft und kreative Ideen fördern und Innovationen ermöglichen. Für die industrielle Basis Europas ist es zudem wichtig, dass sich europäische Wertschöpfungsketten möglichst ungehindert entwickeln können. Und, nicht zuletzt, muss der Binnenmarkt gerade auch für kleine und mittlere Unternehmen die Möglichkeit bieten, sich dessen Potenziale nutzbar zu machen und über die nationalen Grenzen hinaus zu wachsen.

Wir brauchen zudem einen Binnenmarkt, in dem Verbraucher grenzüberschreitend und grundsätzlich diskriminierungsfrei Zugang zu einer großen Auswahl an Produkten und Dienstleistungen haben. Differenzierungen bei Preisen und Konditionen anhand von Wohnort oder Staatsangehörigkeit dürfen nur bei Vorliegen objektiver Kriterien möglich sein. Die Mobilität von Berufstätigen muss gefördert werden, auch um Ungleichgewichte in den nationalen Arbeitsmärkten abfedern zu können. Bürger und Unternehmen benötigen Zugang zu den notwendigen Informationen, um die Chancen des Binnenmarktes zu nutzen, und – vor allem bei Problemen – eine effiziente Hilfestellung durch die nationalen und Europäischen Institutionen zu erhalten.



Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen greifen viele dieser Zielvorstellungen auf. Die Bundesregierung sieht den Vorschlägen mit Interesse entgegen und wird sich konstruktiv an den weiteren Verhandlungen beteiligen. In diesem Zusammenhang ist jedoch eines besonders wichtig: Mehrere tausend Rechtsakte sind seit der Schaffung des Binnenmarktes in Kraft gesetzt worden, um ihn Realität werden zu lassen. Die weitere Integration des Binnenmarktes werden wir nicht durch immer mehr neue Regelungen, sondern vor allem durch die richtige Umsetzung und Anwendung der schon beschlossenen Maßnahmen erzielen. Die Bundesregierung begrüßt daher insbesondere, dass auch die Europäische Kommission einen Fokus auf die Rechtsdurchsetzung legt und die angekündigten neuen Rechtsakte sich auf wenige Bereiche fokussieren.

Die diesbezüglichen Vorhaben der Europäischen Kommission bewertet die Bundesregierung im Einzelnen wie folgt:

1) Eine ausgewogene Entwicklung der partizipativen Wirtschaft ermöglichen

Die von der Europäischen Kommission angekündigte „Europäische Agenda für die partizipative Wirtschaft“ wird von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt.

Auch in Deutschland sind immer mehr Erscheinungsformen der partizipativen Wirtschaft zu beobachten. Diese sind sehr heterogen und reichen von der reinen Nachbarschaftshilfe bis zu kommerziellen Vermittlungs- und Vermietungsplattformen. Für den Wirtschaftsstandort Deutschland sind Innovationen und kreative Ideen essentiell. Auch für Verbraucher kann die partizipative Wirtschaft – und dies auch auf Angebotsseite – erhebliche Chancen und Vorteile eröffnen, so hinsichtlich der Angebotsvielfalt, der Transparenz und der Nutzungsmöglichkeiten von Gütern. Ein entscheidender Punkt ist dabei die Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Daher überprüft die Bundesregierung gegenwärtig, wo eine Überarbeitung des nationalen Rechts erforderlich sein könnte. Untersuchungsbedarf wird vor allem bei Geschäftsmodellen der partizipativen Wirtschaft gesehen, die entgeltliche Dienstleistungen von Privatpersonen zum Gegenstand haben. Hierbei gilt es, das Entstehen von Graubereichen zu verhindern, in denen die abgabenrechtlichen, arbeitnehmerrechtlichen und regulatorischen Auflagen sowie Verbraucherrechte unterlaufen werden.

Es ist zu erwarten, dass durch die Maßnahme der Europäischen Kommission mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung der bestehenden EU-Vorschriften erreicht werden kann. Positiv ist insbesondere zu werten, dass auch gegebenenfalls bestehende Regelungslücken des gegenwärtigen Rechtsrahmens in die Untersuchung einbezogen werden sollen. Auch das Monitoring der Entwicklung der



partizipativen Wirtschaft seitens der Europäischen Kommission wird begrüßt, da in Deutschland valide Daten hierzu bislang nur sehr begrenzt verfügbar sind.

2) Das Wachstum von KMU und Start-Up-Unternehmen fördern

Die Bundesregierung sieht die Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Start-Ups in weiten Teilen positiv, sieht aber im Einzelnen noch Prüfungsbedarf.

Die im Aktionsplan Kapitalmarktunion vorgesehenen Finanzierungsmaßnahmen zur Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeiten für KMU werden unterstützt. Die Bundesregierung begrüßt insbesondere, dass ein Viertel der Garantien des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) zur Unterstützung innovativer Midcap-Unternehmen und KMU eingesetzt werden soll.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der Europäischen Kommission, Zuwanderung mit hohem Innovationspotenzial zu erleichtern. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis könnte wie bei der Blauen Karte auch bei selbstständigen Unternehmern, die eine erfolgreiche Unternehmenstätigkeit nachweisen, früher erfolgen. Zudem könnten Erleichterungen beim Vorliegen besonderer Qualifikationen gewährt werden, sofern die selbstständige Tätigkeit einen Bezug dazu aufweist.

Nach Auffassung der Bundesregierung sind Harmonisierungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts zwar wünschenswert, bis auf weiteres aber schwierig umzusetzen, ohne zugleich Nebenwirkungen und Nachteile in Kauf nehmen zu müssen, welche die Vorteile aufwiegen oder gar in ihr Gegenteil verkehren. Daher unterstützt die Bundesregierung das Vorhaben, soweit es darum geht, aufgrund sorgfältiger Analyse Gegenstandsbereiche für eine Rechtsangleichung zu identifizieren und diese umsichtig und schrittweise umzusetzen. Zurückhaltung ist demgegenüber geboten, wo eine kurzfristige Harmonisierung komplexer Gegenstandsbereiche und Detailregelungen angestrebt wird. Die Vorschläge zur Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens und eines Restschuldbefreiungsverfahrens für unternehmerisch tätige natürliche Personen zeichnen sich durch eine solche Komplexität und einen hohen Detaillierungsgrad aus und werden daher von der Bundesregierung zurückhaltend beurteilt.

Der systematische Abbau unnötiger Regulierungskosten wird von der Bundesregierung unterstützt. Sie spricht sich nachdrücklich für Abbauziele in besonders belastenden Bereichen, insbesondere für KMU, aus. Die Bundesregierung begrüßt, dass der REFIT-Plattform hierbei eine besondere Rolle zukommen soll.



Existierende, gerechtfertigte Schutzstandards sind bei der Ermittlung der Abbauziele zu wahren. Gerade bestimmte Standards im Register- und Gesellschaftsrecht tragen zu Unternehmenstransparenz, zur Verlässlichkeit des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs sowie zum Verbrauchervertrauen im Binnenmarkt bei.

Die Vorschläge zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für KMU und Start Ups bei der Mehrwertsteuer dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten der übrigen Unternehmen oder zu Mindereinnahmen der nationalen Haushalte führen. Die EU-vertraglich festgelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen EU-Ebene und den Mitgliedstaaten muß gewahrt bleiben.

Zu begrüßen ist, dass Informationen für KMU zur grenzüberschreitenden Tätigkeit in einem „zentralen digitalen Zugangstor“ gebündelt werden sollen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass bestehende und bewährte Strukturen wie das Enterprise Europe Netzwerk adäquat einbezogen werden und es nicht zu einem Aufbau von Doppelplattformen kommt.

Insgesamt sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung von KMU und Start-Ups ein erster Schritt, damit diese die Potenziale des Binnenmarktes in Zukunft noch besser nutzen können.

Dennoch hält die Bundesregierung auf mittlere Sicht eine Neuauflage des Small Business Act (SBA) als umfangreiches KMU-Programm für wichtig, um die Sichtbarkeit der europäischen KMU-Politik zu stärken.

3) Den Binnenmarkt ohne Grenzen für den Dienstleistungssektor in der Praxis verwirklichen

Die Bundesregierung sieht die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung des Dienstleistungsbinnenmarktes differenziert.

Nach dem Verständnis der Bundesregierung geht es bei der Einführung eines „Dienstleistungspasses“ um die Erleichterung bürokratischer Formalitäten bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten. Die Bundesregierung steht dem grundsätzlich offen gegenüber. Entscheidend ist, dass dabei ein Mehrwert erkennbar ist und Kosten und Nutzen des Instruments in einem angemessenen Verhältnis stehen. Insbesondere sollte der Dienstleistungspass möglichst nicht zu mehr Verwaltungsaufwand führen. Zudem muss in der konkreten Ausgestaltung sichergestellt sein, dass die Befugnis des Empfangsstaates, gerechtfertigte Anforderungen an den Dienstleister zu stellen, erhalten bleibt. Die Einführung des Herkunftslandsprinzips lehnt die Bundesregierung ab.



Im Hinblick auf die Mitteilungen zu beruflichen Reglementierungen muss aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt sein, dass die angekündigte Überprüfung ergebnisoffen geschieht und auch die legitimen Schutzzwecke berücksichtigt, denen die Regelungen des Berufszugangs und der Berufsausübung dienen. Die mitgliedstaatliche Regelungskompetenz für Berufsregelungen darf dabei nicht in Frage gestellt werden. Dies gilt auch für die angekündigte Entwicklung eines analytischen Rahmens für die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit beruflicher Reglementierungen. Ein solcher analytischer Rahmen kann grundsätzlich nur empfehlenden Charakter haben und sollte von den Mitgliedstaaten im Sinne von Vorschlägen zu bewährten Verfahren gewürdigt werden.

Den angekündigten Rechtsakt zu Rechtsform- und Kapitalbeteiligungsvorschriften sieht die Bundesregierung zurückhaltend. Die pauschale Abschaffung dieser Vorschriften mit dem Hinweis auf unterschiedliche Regelungen in den Mitgliedstaaten könnte jedenfalls nicht mitgetragen werden, da die Dienstleistungsrichtlinie den Mitgliedstaaten die Beibehaltung gerechtfertigter Anforderungen erlaubt.

4) Gegen Beschränkungen im Einzelhandel vorgehen

Die Bundesregierung steht der Festlegung bewährter Verfahren bei der Niederlassung von Einzelhandelsunternehmen grundsätzlich offen gegenüber. Von Interesse ist hier etwa die Zusammenstellung der bewährten Verfahren aus der Einzelhandels-Peer-Review im Jahre 2014, welche sich mit Vorschriften zur Gründung von Einzelhandelsunternehmen befasste. Der Austausch bewährter Praktiken kann für mehr Klarheit in Bezug auf das angemessene Gleichgewicht von Niederlassungsfreiheit, handelsrelevanter und raumordnerischer Planung sowie Umwelt- und Sozialschutz sorgen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass es sich dabei lediglich um unverbindliche Empfehlungen der Europäischen Kommission handelt und die Kompetenzen der Mitgliedstaaten bezüglich Raumordnung und Bauleitplanung unberührt bleiben.

5) Die Diskriminierung von Verbrauchern und Unternehmen verhindern

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Initiative der Europäischen Kommission, die ungerechtfertigte Diskriminierung von Dienstleistungsempfängern zu unterbinden. Ungleichbehandlungen im Hinblick auf Preis, Konditionen und Zugang zu Dienstleistungen, die nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind, stehen der vollen Verwirklichung des Binnenmarktes entgegen. So sollte es etwa den europäischen Verbrauchern grundsätzlich möglich sein, frei zu entscheiden, über welche Webseite in welchem Europäischen Mitgliedstaat sie eine bestimmte Ware oder Dienstleistung erwerben möchten (Bekämpfen ungerechtfertigten



Geoblockings). Auf der anderen Seite ist es aus Sicht der Bundesregierung aber auch wichtig, dass bei der Erarbeitung des Vorschlags die Vertragsfreiheit der Dienstleister und das Wettbewerbsrecht Berücksichtigung finden. Insbesondere darf der geplante Rechtsakt nicht zu einem vor allem für KMU schädlichen Kontrahierungszwang führen. So muss es Unternehmen auch weiterhin möglich sein, sich dafür zu entscheiden, nur in bestimmten Mitgliedstaaten tätig zu sein.

Nach den Angaben der Europäischen Kommission sollen Ausnahmen vom Grundsatz des Diskriminierungsverbots nur aufgrund eng definierter Faktoren wie Lieferkosten oder gesetzlichen Anforderungen möglich sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abgrenzung dabei nicht zu eng ausfällt und legitime Anliegen der Unternehmen ausschließt. Die kalkulatorische Basis von Preisen kann in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sein. Die Unternehmen brauchen die entsprechende Flexibilität. Insgesamt kann die Zulässigkeit von Ausnahmen nur im Lichte des Einzelfalls beurteilt werden. Die von der Europäischen Kommission eingeleitete Online-Konsultation kann hier gegebenenfalls weitere Aufschlüsse liefern.

6) Unser Normungssystem modernisieren

Eine Gemeinsame Normungsinitiative wird von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt. Gemeinsame Normen sorgen für Transparenz, Qualität und Vergleichbarkeit, unterstützen die Öffnung von Märkten und erhöhen damit die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Wichtig ist aus Sicht der Bundesregierung, dass die Gemeinsame Normungsinitiative breit aufgestellt wird. Insbesondere müssen auch die Mitgliedstaaten, nationale Normungsorganisationen und die betroffenen Stakeholder die Möglichkeit haben, sich zu beteiligen. Wichtig ist zudem, dass sich prozedurale Änderungen innerhalb des bestehenden Systems halten und keine Parallelstrukturen entstehen.

Aus Sicht der Bundesregierung müssen bei der Normungsinitiative Lösungen für den Bausektor gefunden werden um u.a. dem übergeordneten Ziel der Bauwerkssicherheit angemessen Rechnung zu tragen. Bisher ist ein nicht unerheblicher Teil der Normen hinsichtlich wesentlicher Merkmale unvollständig. Bis zu einer vollständigen Harmonisierung müssen daher künftig wieder Übergangslösungen möglich sein. Es ist sicherzustellen, dass das Bauproduktenrecht nicht zu Einschränkungen für die Bauwerkssicherheit führt.

Hinsichtlich der Normung und Standardisierung von Dienstleistungen wird auf die Problematik hingewiesen, dass es in Deutschland verschiedene Dienstleistungsfelder mit einer hohen gesetzlichen Regelungsdichte gibt. Dies gilt insbesondere für die



Bereiche soziale Sicherheit, Gesundheit und Bildung. Europäische Dienstleistungsnormen können hier ergänzend zu Gesetzen wirken, dürfen aber nicht im Widerspruch zu gerechtfertigten gesetzlichen Festlegungen oder der Kompetenzverteilung zwischen EU-Ebene und Mitgliedstaaten stehen.

Aufgrund beispielsweise der Heterogenität der Versorgung mit Leistungen der Gesundheits- und Langzeitpflege in den Mitgliedstaaten ist es wahrscheinlich, dass eine EU-weite Normung dieser Leistungen zu Festlegungen auf den kleinsten gemeinsamen Nenner führen würde. Damit drohte die Gefahr, dass das bereits bestehende Regelungsgefüge zu Qualität und Sicherheit bei einer Normung in vielen Mitgliedstaaten sogar deutlich unterschritten würde. Erste Normen im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen belegen diese negativen Effekte. Die Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Organisation ihres Gesundheitswesens sowie der sozialen Sicherheit und Bildung ist zu wahren.

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat gemeinsam mit interessierten Kreisen eine deutsche „Normungsroadmap Dienstleistungen“ erarbeitet und aufgezeigt, in welchen Bereichen – außerhalb der Gesundheitsdienstleistungen - Normen einen Mehrwert bieten können und wie eine Normung aussehen könnte. Diese kann auch eine Orientierung für die Normungsarbeit auf europäischer Ebene geben.

7) Mehr Transparenz, Effizienz und Rechenschaftspflicht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Bundesregierung sieht die angekündigten Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens mit Zurückhaltung. Aus Sicht der Bundesregierung hat die fristgerechte und korrekte Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien Priorität vor der Einführung neuer Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe. Auch nach Umsetzung der Richtlinien bleibt ihre Wirkung auf die Praxis abzuwarten und zu gegebener Zeit zu evaluieren.

Die angekündigte Einführung von Tools zur Datenanalyse darf aus Sicht der Bundesregierung nicht zu neuen oder zusätzlichen Berichts- und Informationspflichten für die Mitgliedstaaten führen. Die Bemühungen der Europäischen Kommission, das Rechtsmittelsystem zu evaluieren und dessen Wirksamkeit, Effizienz und Transparenz zu verbessern, werden grundsätzlich positiv gesehen, soweit sich dies als notwendig erweist. Freiwillige Maßnahmen zur Vernetzung der Nachprüfungsinstanzen untereinander werden unterstützt.

Im Hinblick auf den freiwilligen "Ex-Ante-Bewertungsmechanismus" für große Infrastrukturvorhaben (Gesamtauftragswert mind. 700 Mio. Euro) hält es die Bundesregierung für wichtig, dass es bei dessen freiwilliger Anwendung bleibt. Es



bleibt abzuwarten, ob das Angebot von deutschen öffentlichen Auftraggebern genutzt werden wird, da diese zumeist Zugang zu fachkundigem Rechtsrat haben.

8) Den Rahmen für die Rechte des geistigen Eigentums konsolidieren

Die Bundesregierung sieht den angekündigten Initiativen der Europäischen Kommission zur Konsolidierung und Modernisierung des Rechtsrahmens des geistigen Eigentums mit Interesse entgegen. Dem Schutz von geistigem Eigentum auf hohem Niveau kommt eine große Bedeutung zu. Der geltende europäische Rechtsrahmen gewährleistet diesen Schutz in überzeugender Art und Weise. Dies gilt auch hinsichtlich der Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums durch KMU sowie für die Maßnahmen zur Verbesserung des Patentsystems in Europa.

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Europäische Kommission mit den Mitgliedstaaten einen intensiven Dialog zu Fragen der Rechtsdurchsetzung führt. Der Ansatz "follow the money" erscheint grundsätzlich sinnvoll, um gewerbsmäßige Rechtsverletzungen zu bekämpfen. Hierbei sind die Interessen der Beteiligten, u.a. der Kunden und Verbraucher, am Schutz ihrer Daten zu beachten. Dies gilt gerade auch bei einer Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Durchsetzung.

9) Eine Kultur der Rechtstreue und der intelligenten Durchsetzung („Binnenmarktgovernance“)

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich Maßnahmen zur besseren Überwachung der Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts und eine intelligente Durchsetzungsstrategie der Europäischen Kommission. Ein Fokus sollte insbesondere auf wirtschaftlich besonders relevante Sektoren gelegt werden. Auch regelmäßige Compliance-Dialoge sieht die Bundesregierung positiv. So kann die Einhaltung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten und die Klärung offener Fragen frühzeitig und nachhaltig sichergestellt werden.

Im Hinblick auf Hilfestellungen der Europäischen Kommission für die Mitgliedstaaten in der Umsetzungsphase von Richtlinien muss klargestellt sein, dass dies nur auf freiwilliger Basis geschehen kann. Die Erarbeitung von Umsetzungsplänen und den entsprechenden Rechtsakten liegt auch weiterhin in der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Der angekündigte Rechtsakt zur Informationsermittlung in den Mitgliedstaaten ist derzeit noch nicht konkret genug umrissen. Die Bundesregierung sieht dem Vorschlag mit Interesse entgegen und wird ihn im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung und die Rechtsgrundlage genau prüfen. Wichtig ist aus Sicht der



Bundesregierung, dass auf diese Weise keine neue Bürokratieebene geschaffen und kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand erzeugt wird. Die mitgliedstaatliche Ebene darf durch ein solches Verfahren der Informationsermittlung nicht umgangen werden und die EU-vertraglich festgelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten muß gewahrt bleiben.

Die Bundesregierung begrüßt Bestrebungen der Europäischen Kommission zur Stärkung des SOLVIT-Netzwerkes. Insbesondere sollte die Europäische Kommission systematisch Fälle untersuchen, die von den SOLVIT-Stellen nicht gelöst werden konnten, um festzustellen, ob ein Tätigwerden notwendig erscheint. Zudem sollte die Europäische Kommission die SOLVIT-Datenbank besser zur Identifizierung verbliebener Hürden im Binnenmarkt nutzen, und sollte entsprechend darüber berichten.

10) Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie durch eine Reform des Mitteilungsverfahrens verbessern

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich Maßnahmen zur Verbesserung des Notifizierungsverfahrens. Insbesondere wären detailliertere Vorgaben für die Notifizierung wünschenswert. Die Einführung einer Stillhalteperiode sieht die Bundesregierung allerdings kritisch. Dies würde den Gesetzgebungsprozess verlangsamen und zu mehr Bürokratie führen. Die Bundesregierung hat zudem Zweifel, ob die Einführung einer Stillhalteperiode mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar ist. Eine Änderung der Dienstleistungsrichtlinie lehnt die Bundesregierung ab.

Auch der Ausführung der Europäischen Kommission, dass eine fehlende Notifizierung die Unwirksamkeit der entsprechenden Regelung zur Folge haben soll, steht die Bundesregierung kritisch gegenüber. Eine anlasslose Übertragung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Bezug auf das Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG (jetzt Richtlinie (EU) 2015/1535) auf Dienstleistungen kann nicht unterstützt werden.

11) Den Binnenmarkt für Waren ausbauen

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich Maßnahmen zur Verbesserung des freien Warenverkehrs. Der angekündigte Aktionsplan zur Stärkung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung wird positiv gesehen. Eine bessere Aufklärung der betroffenen Behörden und Marktteilnehmer über ihre Rechte und Pflichten kann dazu beitragen, dass die gegenseitige Anerkennung von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten in der Praxis besser funktioniert und Fehler vermieden werden. Qualitätssicherung und bspw. Bauwerkssicherheit müssen dabei gewahrt werden.



Der angekündigten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 und Einführung einer freiwilligen Selbsterklärung von Unternehmen, mit denen das rechtmäßige Inverkehrbringen nachgewiesen werden kann, steht die Bundesregierung allerdings zurückhaltend gegenüber.

Für die Bundesregierung steht im Vordergrund, dass nationale Behörden auch weiterhin objektive Nachweise über das rechtmäßige Inverkehrbringen des Produktes verlangen dürfen, etwa Mitteilungen der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates oder Verkaufs- und Steuerunterlagen. Auch einer mit einer solchen Erklärung einhergehende für den Zielmitgliedstaat bindende Konformitätsvermutung steht die Bundesregierung zurückhaltend gegenüber. Bei Produkten, mit denen Gefahren für Verbraucher oder wichtige Rechtsgüter einhergehen können, müssen den Mitgliedstaaten vorherige Genehmigungsverfahren möglich bleiben.

Im Falle der von der Europäischen Kommission angesprochenen Nahrungsergänzungsmittel würde die Bundesregierung eine weitergehende Rechtsharmonisierung begrüßen.

Die Bundesregierung begrüßt Maßnahmen der Europäischen Kommission zur Stärkung der Marktüberwachung. Positiv werden auch Initiativen gesehen, die dafür sorgen sollen, dass nicht konforme Produkte gar nicht erst auf den Markt gelangen. Die Einführung eines e-compliance Systems sieht die Bundesregierung allerdings zurückhaltend. In jedem Fall müsste bei einem solchen System der Schutz sensibler Unternehmensdaten umfassend gewährleistet sein. Der konkrete Vorschlag bleibt abzuwarten.